

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kranenburg**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Die Gemeinde Kranenburg betreibt die Kindertagesstätte Kranenburg als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

Kindertageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Grundlage hierfür ist § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 124), in der derzeit gültigen Fassung. Ferner sollen die Tageseinrichtungen dazu beitragen, die Entwicklung der aufgenommenen Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern.

### **§ 3 Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldungen sind schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Die Anmeldung soll mindestens drei Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen.
- (2) Abmeldungen sind ebenfalls an die Leitung der Kindertagesstätte zu richten. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Diese Frist kann im Falle vorliegender außerordentlicher Kündigungsgründe (insbesondere Beendigung der Berufstätigkeit eines Erziehungsberechtigten, pädagogische Differenzen, Veränderung der Familien- und Lebenssituation) auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Für jedes Kind wird eine Eingewöhnungszeit von vier Wochen angenommen. Sollten sich während dieser Zeit von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. der Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung herausstellen, dass eine Betreuung aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes noch nicht möglich ist, kann das Betreuungsverhältnis in dieser Zeit ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden.

## **§ 4 Aufnahme**

- (1) In der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Kranenburg können nach Maßgabe der Betriebserlaubnis Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung aufgenommen werden.
- (2) Es sollen bevorzugt Kinder aufgenommen werden, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kranenburg haben. Ausnahmen bezogen auf den Wohnsitz und das Alter der Kinder sind möglich, über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde.
- (3) Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Erziehungsberechtigten zu einer Beratung laden.

## **§ 5 Ausschluss vom Besuch**

Vom Besuch können Kinder ausgeschlossen werden,

- a) die erhebliche Erziehungs- und Betreuungsschwierigkeiten bereiten,
- b) der Kindertageseinrichtung mehr als vier Wochen unentschuldig ferngeblieben sind,
- c) die wiederholt nicht rechtzeitig nach Ablauf der Öffnungszeiten abgeholt wurden,
- d) durch unwahre Angaben bei der Anmeldung berücksichtigt wurden,
- e) wenn ein Gebührenrückstand von zwei Monatsbeträgen besteht.

## **§ 6 Betreuungs- und Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist werktäglich montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Betreuungszeiten:

Altersübergreifende Gruppe I:	07:00 Uhr – 13:00 Uhr (6,0 Stunden)
Altersübergreifende Gruppe II:	07:00 Uhr – 13:00 Uhr (6,0 Stunden)

- (2) Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung und ein strukturierter Tagesablauf sind Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung der Kinder. Deshalb sind die festgesetzten Betreuungszeiten zu beachten.

## **§ 7 Schließzeiten**

- (1) Die Gemeinde Kranenburg ist berechtigt, bei außergewöhnlichen betrieblichen Gründen an einzelnen Tagen den Betrieb einzustellen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte an bis zu zwei Tagen im Jahr zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Weitere Schließungszeiten sind im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat festzulegen.
- (2) In Zeiten geringerer Nachfrage ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.
- (3) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen (z.B. Vorliegen einer höheren Gewalt) geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Für den Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Kinder müssen einer/m Bediensteten der Tageseinrichtung übergeben werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Krippen- bzw. Elementarkindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragte Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Mitarbeiter/innen sind nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen.

## **§ 9 Fehlen/ Krankheiten der Kinder**

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben das Personal der Einrichtung über die Erkrankung unverzüglich zu informieren.
- (2) Wird in der Einrichtung bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten bzw. eine genannte abholberechtigte Person verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (3) Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ggf. auch bei einer Erkrankung einer mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Person) ist die Leitung der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (4) Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§§ 33 Infektionsschutzgesetz, Anlage 1) wird das Kind erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder aufgenommen.
- (5) Bei Verdacht z.B. des Läusebefalls ist das Kindergartenpersonal berechtigt, die Kopfhaare der Kinder zu kontrollieren, um ggf. nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

## § 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Benutzungsgebühr mit 12 Monatsbeiträgen pro Kindergartenjahr erhoben.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach den ggf. gemeinsamen Einkünften der Erziehungsberechtigten. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Absatz 4 oder 5 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich des Kinderfreibetrages und des Betreuungsfreibetrages nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Maßgebliches Kalenderjahr ist das der Gebührenpflicht vorangegangene Vorvorjahr.
- (4) Auf der Grundlage des nach Abs. 2 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr wie folgt:

Bei einer Betreuungszeit von 6,0 Stunden

Gesamteinkünfte der Erziehungsberechtigten: monatliche Gebühr pro Einrichtungsplatz  
und zwar bei 12-monatiger Berechnung:

Bis 15.000,00 Euro	149,00 Euro
15.001,00 Euro bis 23.000,00 Euro	170,00 Euro
23.001,00 Euro bis 30.000,00 Euro	189,00 Euro
über 30.000,00 Euro	209,00 Euro

- (5) Die für die Ermittlung des Einkommens nach Abs. 2 erforderlichen Angaben haben die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes zu machen und entsprechende Unterlagen (Einkommensteuerbescheid usw.) vorzulegen.
- (6) Ergeben sich gegenüber dem Einkommen des Vorvorjahres nach Abs. 2 aktuelle positive oder negative Veränderungen von mehr als 20 %, so ist dieser veränderte Einkommensstand als Grundlage für die Bemessung der Gebühr heranzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet bzw. berechtigt, dieses Einkommen durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (7) Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird vorläufig der Höchstbetrag nach Abs. 4 als Gebühr erhoben. Dieser Höchstbetrag wird endgültig festgesetzt, wenn Sorgeberechtigte innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Betreuung ihres Kindes in der Kindertagesstätte noch keine Einkommensnachweise vorgelegt haben oder keine Angaben zu ihrem Einkommen machen wollen. Ein Anspruch auf Festsetzung einer sich aus vermindertem Einkommen ergebenden ermäßigten Gebühr entsteht erst von dem Monat ab, in dem die entsprechenden Einkommensnachweise bei der Gemeinde eingehen.
- (8) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 50 %.

**§ 11**  
**Gebührenfreie Betreuung ab dem 3. Lebensjahr**

Der Besuch der Tageseinrichtung wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, von den Gebühren freigestellt. Die Gebührenfreiheit umfasst die Inanspruchnahme eines Betreuungsumfanges von bis zu acht Stunden täglich.

**§ 12**  
**Gebührenpflichtiger, Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Erziehungsberechtigten der Kinder oder die Person, die zur Anmeldung berechtigt ist und die Anmeldung vorgenommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Besuches der Kindertagesstätte.
- (3) Für den Monat, in dem die Betreuung beginnt, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Entsprechend ist ebenfalls für den Monat, in dem die Betreuung endet, die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (4) Die Gebühren sind so lange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß in der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (5) Die Gebühren sind grundsätzlich auch zu entrichten für die Schließzeiten gemäß § 7 sowie kurzfristig betriebsbedingter Schließungen oder kurzfristige Schließungen wegen höherer Gewalt. Bei Teilnutzung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit) ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (6) Der Zahlungspflichtige erhält nach der Aufnahme seines Kindes/seiner Kinder einen schriftlichen Bescheid mit der Festsetzung des monatlich zu entrichtenden Benutzungsentgeltes. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid im Sinne des § 13 Abs. 2 des NKAG in seiner jeweils geltenden Fassung. Er gilt grundsätzlich für die Dauer des Besuches der Kindertagesstätte bzw. bis zum Eintritt in die Gebührenfreiheit des/der im Bescheid genannten Kindes/Kinder.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und ist dann zu entrichten. Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens.

### **§ 13** **Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin/einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Jeweils die Gruppensprecherin/ der Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte und deren Vertretung sowie die Vertreter der Gemeinde bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
  - die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes,
  - die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
  - die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - die Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie eventuelle Schließungszeiten aus wichtigen Gründen.
- (4) Der Beirat kann Vorschläge zu den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

### **§ 14** **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Kranenburg keine Haftung. Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung ist nicht versichert.
- (2) Das Mitbringen von Schmuck, Handys, spitzer und scharfer Gegenstände ist verboten. Darüber hinaus ist das Mitbringen von (Spielzeug-) Waffen und Kriegsspielzeug sowie pornographischer, sexistischer oder gewaltverherrlichender Medien verboten.

### **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Kranenburg vom 01.08.2016 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte Kranenburg vom 01.08.2016 treten zum 28.02.2019 außer Kraft.

Kranenburg, den 14.02.2019

**Gemeinde Kranenburg**



Kück  
Gemeindedirektorin



**Anlage 1**  
**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen**  
**(Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen**

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

**§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes**

1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

- (4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- (5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.
- (6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.
- (7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.
- (8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.
- (10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

- (10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.